VERORDNUNG (EWG) Nr. 1743/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 hinsichtlich der Höhe der ab dem Wirtschaftsjahr 1992 zu gewährenden Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 (4) wird in den benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (6), ab dem Wirtschaftsjahr 1991 eine pauschale Beihilfe zum Ausgleich der Maßnahmen zur Verringerung der Mutterschafprämie nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (8), gewährt. Zum Ausgleich der weiteren Verringerung der Prämie in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1742/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1992 anwendbaren Grundpreises und Leitniveaus für Schaffleisch sowie ihrer jahreszeitlichen Staffelung (9) empfiehlt es sich, die vorgenannte Beihilfe zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 erhält folgende Fassung:

„(1) In den benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG werden die den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern zu gewährenden, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 berechneten einheitlichen Prämien im Rahmen der zur Entwicklung des ländlichen Raumes zu treffenden Maßnahmen durch folgende einheitliche Sonderbeihilfen ergänzt:

— 5,5 ECU je Mutterschaf für die in Artikel 5 Absätze 2 und 4 derselben Verordnung genannten Erzeuger;

— 3,8 ECU je Mutterschaf für die in Artikel 5 Absatz 3 derselben Verordnung genannten Erzeuger;

— 3,8 ECU je Ziege für die in Artikel 5 Absatz 5 derselben Verordnung genannten Erzeuger;

— 3,8 ECU je weibliches Schaf im Fall der Anwendung von Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 2 derselben Verordnung;

— 5,5 ECU je Mutterschaf und 4,4 ECU je Ziege im Fall der Anwendung von Artikel 22 Absatz 6 derselben Verordnung; die Beihilfe wird in diesem Fall auf Tiere beschränkt, die den Bedingungen der genannten Vorschrift entsprechen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY

(1) ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 67.
(2) ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.
(3) ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 25. 5. 1990, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(8) Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.
(9) Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.